12.9.2022 - Entscheidungen Pressemitteilungen

# OLG Stuttgart, Beschluss v. 7.9.2022 – 4 W 75/22

Äußern Eltern haltlose und unangemessene Drohungen gegenüber dem Schulträger der Privatschule ihrer Töchter, die das Vertrauensverhältnis der Parteien nachhaltig beschädigen, so ist eine Kündigung des Schulvertrags durch die Schule rechtmäßig. Dies hat das *OLG Stuttgart* mit seinem Beschluss vom 8.9.2022 in einem einstweiligen Verfügungsverfahren bestätigt.

## Drohungen und Unterstellungen vonseiten der Eltern

Die Kläger sind Eltern ehemaliger Schülerinnen einer Freien Waldorfschule. Sie sprachen mit einer E-Mail an Lehrkräfte und die Geschäftsleitung der Schule Drohungen, Unterstellungen und Vorwürfe im Hinblick auf die schulische **Umsetzung der staatlichen Corona-Maßnahmen** aus. Unter anderem warfen sie den Beklagten vor, „alle menschenverachtenden Maßnahmen und Verordnungen durchzusetzen“, „Verbrechen gegen die Menschheit zu begehen“ und hegten den Verdacht, dass es einzelnen Lehrkräften Freude bereite, „Kinder zu erniedrigen und zu belehren“.

Daraufhin kündigte der beklagte Schulverein die Schulverträge für die in ihre Klassen gut integrierten Töchter der Antragsteller mit Kündigungen vom März und April 2022 zum 31.7.2022. Er stützte sich dabei auf eine Regelung der Schulvereinbarung mit den Eltern, wonach die Kündigung bei einem **unzureichenden Vertrauensverhältnis** zwischen den Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende ausgesprochen werden kann.

Dagegen richteten sich die Eltern Ende Juli mit einem Eilantrag und dem Ziel, ihren Kindern den Schulbesuch unter **Rücknahme der schulvertraglichen Kündigung** mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wieder zu gestatten. Diesen einstweiligen Verfügungsantrag hat das erstinstanzlich zuständige Landgericht zurückgewiesen.

## Schülerinnen wurden nicht unangemessen benachteiligt

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Eltern beim OLG ohne Erfolg: Es fehle sowohl an einem Verfügungsgrund als auch an einem Anspruch für eine einstweilige Verfügung. Es handele sich hier **nicht um einen Eilfall**, da die Eltern bis zur Beauftragung eines Rechtsanwalts rund drei Monate nach der Kündigung zugewartet hätten.

Weiterhin wurde das Schulvertragsverhältnis durch die ordentliche Kündigung des Schulträgers wirksam beendet, so das OLG. Insbesondere sei die Kündigungsklausel des Schulvertrags wirksam und stelle **keine unangemessene Benachteiligung** i. S. des § 307 Abs. 1 S.1 BGB dar, was der BGH bereits im Jahr 2008 bei einer weitgehend identischen Klausel in einer Schulvereinbarung bestätigt habe. Demgegenüber könnten sich die Beschwerdeführer gerade nicht auf § 90 Abs. 6 des baden-württembergischen Schulgesetzes berufen, der einen Schulausschluss nur bei einem Fehlverhalten der Schüler und nicht der Eltern vorsehe. Diese **Regelung gelte nicht für Schulen in freier Trägerschaft**, da diese sich im Rahmen des grundgesetzlichen Rechts zur freien Schülerwahl nach Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG von Schülern auch wieder trennen können müssten.

## Kündigung sollte nicht kritischen Diskurs unterbinden

Gleichwohl verkenne der Senat nicht die Interessen der Töchter an der Fortsetzung des Schulvertrages zum Erreichen ihres Ausbildungszieles. Damit abzuwägen seien jedoch die gleichermaßen **gewichtigen Interessen der Privatschule** an der effektiven Verwirklichung ihrer Bildungsziele. Beruhe dieses Konzept auf einer intensiven individuellen Betreuung und Förderung der Schüler, so liege es auf der Hand, dass auf Seiten der Schüler und auch deren Eltern die Bereitschaft zur Einordnung und Mitarbeit unerlässliche Voraussetzung sei. Fehle oder entfalle diese Voraussetzung, bestehe ein billigenswertes Interesse der Schule, sich vom Vertrag lösen zu können.

Somit seien die Kündigungen auch keinesfalls als rechtsmissbräuchlich einzustufen. Die Eltern könnten sich bei den Vorwürfen in der E-Mail, die das Vertrauensverhältnis der Parteien nachhaltig beschädigt haben, auch nicht auf das **grundgesetzliche Recht der Meinungsäußerung** berufen. Entscheidend sei dabei, dass die Kündigung nicht erfolgt sei, um einen kritischen Diskurs zu unterbinden, sondern aufgrund des in Art und Maß völlig haltlosen und unangemessenen Verhaltens der Beschwerdeführer u.a. gegenüber den Lehrkräften, das verschwörungstheoretische Anleihen nehme und sich auf konkrete Drohungen und Unterstellungen erstrecke. Eine Entschuldigung sei gegenüber dem Schulverein bis heute nicht ausgesprochen worden.

Der Beschluss im einstweiligen Verfügungsverfahren ist rechtskräftig. Die Eltern können die Wirksamkeit der Kündigung noch in einem Hauptsacheverfahren gerichtlich klären lassen.

**Quelle:** Pressemitteilung des *OLG Stuttgart* vom 8.9.2022